

Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen

1 Anwendungsbereich

Die Ergänzenden Geschäftsbedingungen zum Lieferantenrahmenvertrag (im Folgenden: EGB) gelten für alle mit der Stadtwerke Rostock AG abgeschlossenen Lieferantenrahmenverträge zur Ausspeisung von Gas zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern, die unmittelbar an das örtliche Verteilnetz der Stadtwerke Rostock AG angeschlossen sind.

2 Abrechnung der Netznutzung, Abschlagszahlungen, Rechnungsstellung

Der Abrechnungszeitraum für einen Ausspeisepunkt beginnt mit der Aufnahme der Netznutzung für diesen Ausspeisepunkt durch den Transportkunden und beträgt in der Regel 12 Monate.

2.1 Ausspeisepunkte ohne registrierende Leistungsmessung

Das Entgelt setzt sich aus einem Arbeits- und einem Grundpreis zusammen. Die Ermittlung des Arbeitsentgeltes erfolgt auf Basis der tatsächlich bezogenen Jahresarbeit.

Der Transportkunde leistet zählpunktgenau monatliche Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird auf der Basis der letzten Jahresverbrauchsabrechnung ermittelt. Liegt die letzte Jahresverbrauchsabrechnung nicht vor, ist die Stadtwerke Rostock AG zu einer entsprechenden Schätzung, unter Berücksichtigung der Jahresprognose, berechtigt. Macht der Transportkunde glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Die Rechnungslegung erfolgt nach Ermittlung des Zählerstandes entsprechend DVGW Arbeitsblatt G 685 im rollierenden Abrechnungsverfahren turnusmäßig sowie nach Ablauf des Vertrages.

Die bereits geleisteten Abschlagszahlungen werden im Rahmen der Rechnungslegung angerechnet. Für die Ermittlung des Arbeitsentgeltes wird die Zählerstandsdifferenz zwischen aktueller und dem Zählerstand der vorhergehenden Abrechnung herangezogen.

Der Jahresgrundpreis wird entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt berechnet. Bei unterjähriger Abrechnung erfolgt eine zeitanteilige Berechnung entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum.

2.2 Ausspeisepunkte mit registrierender Leistungsmessung

Ausspeisepunkte mit registrierender Leistungsmessung werden monatlich abgerechnet. Das Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeits- und einem Leistungspreis. Die Ermittlung des Arbeitsentgeltes erfolgt auf der Basis der monatlich tatsächlich bezogenen Arbeit. Die Ermittlung des Leistungsentgeltes erfolgt auf der Basis der am Ausspeisepunkt tatsächlich in Anspruch genommenen Jahreshöchstleistung. Jahreshöchstleistung ist die höchste im Kalenderjahr am Ausspeisepunkt gemessene Leistung. Dies ermöglicht eine endgültige Abrechnung erst am Ende eines Jahres.

Für das leistungsabhängige monatliche Entgelt wird daher ein Zwölftel des Jahresleistungspreises mit der Anzahl der im Kalenderjahr abgelaufenen Rechnungsmonate

und der bis dahin aufgetretenen Monatshöchstleistung multipliziert. Von dem so errechneten Betrag werden die im Kalenderjahr bereits gezahlten Teilbeträge des Jahresleistungspreises abgesetzt.

Sofern ein Lieferantenwechsel zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende der Abrechnungsperiode des Netzbetreibers stattfindet, ist diejenige Monatshöchstleistung maßgebend, die in den Zeitraum fällt, in der der jeweilige Lieferant den Kunden beliefert hat.

3 Änderungen der EGB

Für Änderungen der EGB gilt § 18 des Lieferantenrahmenvertrages entsprechend.

4 Unterbrechung der Anschlussnutzung

Um das Recht der Unterbrechung der Anschlussnutzung nach §11 Nr. 6 nutzen zu dürfen, muss der Transportkunde mit der SWR AG die Zusatzvereinbarung zum Lieferantenrahmenvertrag „Vereinbarung zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“ abschließen. Diese und die zugehörigen zwei Anlagen können unter dem folgenden Link aufgerufen werden:

<https://www.swrag.de/veroeffentlichungen#erdgasnetz> Netzzugangsbedingungen